

Umweltbericht

**zur Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“
in Rüthen-Kellinghausen**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Grundstücke Bertels“ in Rüthen-Kellinghausen

Auftraggeber:

Hofmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Herr Caspari
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Deborah Höhre
M. Sc. Landschaftsplanung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1283

Warstein-Hirschberg, Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|---|-----------|
| 1.0 | Veranlassung und Aufgabenstellung | 1 |
| 2.0 | Vorhabensbeschreibung | 3 |
| 2.1 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Grundstücke Bertels“ | 3 |
| 2.2 | Bestandssituation | 4 |
| 2.3 | Wirkfaktoren..... | 6 |
| 3.0 | Grundstruktur des Untersuchungsraumes | 8 |
| 3.1 | Untersuchungsgebiet | 8 |
| 3.2 | Geografische und politische Lage | 8 |
| 3.3 | Naturschutzfachliche Planungen und Schutzgebiete..... | 8 |
| 4.0 | Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse | 11 |
| 4.1 | Methodik | 11 |
| 4.2 | Null-Variante und anderweitige Planungsmöglichkeiten..... | 12 |
| 4.3 | Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit..... | 12 |
| 4.3.1 | Emissionen | 12 |
| 4.3.2 | Erholung | 13 |
| 4.4 | Schutzgut Tiere..... | 14 |
| 4.5 | Schutzgut Pflanzen | 14 |
| 4.6 | Geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)..... | 16 |
| 4.7 | Schutzgut Boden | 20 |
| 4.8 | Schutzgut Wasser..... | 21 |
| 4.8.1 | Teilschutzgut Grundwasser..... | 21 |
| 4.8.2 | Teilschutzgut Oberflächengewässer | 22 |
| 4.9 | Schutzgut Klima und Luft | 22 |
| 4.10 | Schutzgut Landschaft | 23 |
| 4.11 | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | 23 |
| 4.12 | Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen | 23 |
| 5.0 | Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege | 27 |
| 5.1 | Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen | 27 |
| 5.1.1 | Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit..... | 27 |
| 5.1.2 | Schutzgut Tiere..... | 27 |
| 5.1.3 | Schutzgut Pflanzen | 28 |
| 5.1.4 | Schutzgut Boden..... | 28 |
| 5.1.5 | Schutzgut Wasser | 28 |
| 5.1.6 | Schutzgut Klima und Luft | 28 |
| 5.1.7 | Schutzgut Landschaft..... | 29 |
| 5.1.8 | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter | 29 |
| 5.2 | Kompensationsmaßnahmen | 29 |
| 5.3 | Monitoring..... | 33 |
| 6.0 | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 34 |

Literaturverzeichnis

Anlage Bestandsplan M 1:500

Untersuchungsinhalte

Die Methodik der Umweltprüfung folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Der Umweltbericht wird wie folgt gegliedert:

- Beschreibung der Veranlassung und der Aufgabenstellung
- Analyse der Grundstruktur des Untersuchungsraumes
- Bestandsanalyse durch schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation
- Konfliktanalyse des Vorhabens
- Darstellung von Maßnahmen zur Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
- Allgemein verständliche Zusammenfassung

2.0 Vorhabensbeschreibung

2.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Grundstücke Bertels“

Lage des Plangebiets

Das ca. 1.005 m² große Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ befindet sich am Südrand der Ortslage Kellinghausen der Stadt Rüthen, Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg. Die durch das Vorhaben überplante Fläche liegt südlich der Magdalenenstraße auf der derzeitigen Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebs Bertels und umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 15 der Flur 1, Gemarkung Kellinghausen.

Festsetzungen

Im Plangebiet ist ein Wohngebäude in offener Bauweise gemäß § 22 BauNVO vorgesehen. Die maximale Geschossflächenzahl wird gemäß § 16 (4) BauNVO auf zwei Vollgeschosse festgesetzt. Die zulässige Dachneigung beträgt 30–48 Grad. Diese Festsetzung orientiert sich an der vorhandenen Wohnbebauung im Umfeld. An der nördlichen Grenze des Plangebiets ist eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt. Gem. den Festsetzungen ist auf der Anpflanzungsfläche eine Hecke mit heimischen standortgerechten Gehölzen (z. B. Feldahorn, Hainbuche, Hartriegel, Haselnuss, Weißdorn, Salweide, Holunder oder gewöhnlicher Schneeball als verpflanzte Sträucher mit 3 bis 4 Trieben, 100–150 cm) anzulegen. Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Südlich der Anpflanzungsfläche ist eine private Zuwegung vorgesehen. Die Zufahrten und Flächen für Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z. B. Ökopflaster, wassergebundene Decke, Rasengittersteine etc.) zu befestigen. Die übrige Grundstücksfläche wird gemäß § 23 (1) BauNVO als nicht überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen (HOFFMANN & STAKEMEIER GMBH 2014A).

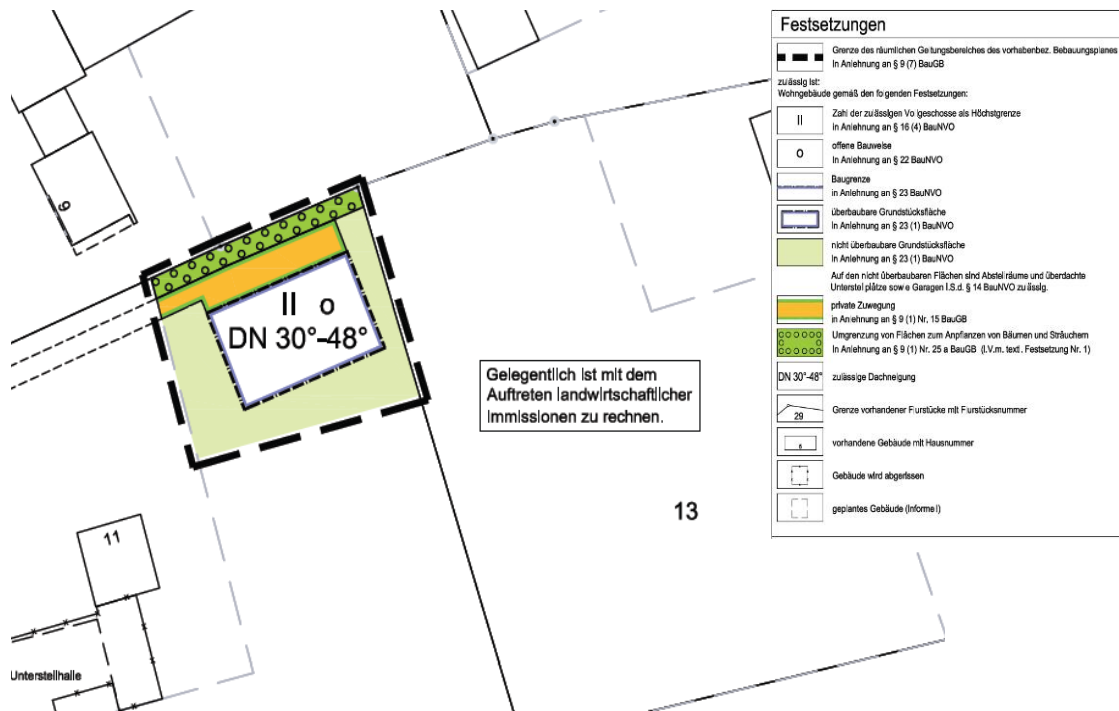


Abb. 2 Auszug aus dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ der Stadt Rüthen (HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH 2014A).

2.2 Bestandssituation

Am 13. November 2013 fand eine vorab Betrachtung des Plangebiets statt und am 27. März 2014 sowie am 28.11.2014 wurden Ortsbegehungen durchgeführt. Im Plangebiet stockt eine Obstwiese. Im Rahmen der Ortsbegehung am 27. März 2014 wurde festgestellt, dass ein Großteil der Obstgehölze bereits gefällt wurde. Im Süden des Plangebiets befindet sich der nördliche Teil eines Schuppens. An der östlichen Grenze des Plangebiets verläuft eine Baumreihe aus Eschen (Stammdurchmesser ca. 30–50 cm) mit einem Unterwuchs aus Schwarzdorn, Heckenrose, Schlehe und Weißdorn. Am 28. November 2014 wurde festgestellt, dass der nördliche Teilbereich dieser Baumreihe gefällt wurde. Südlich an das Plangebiet angrenzend liegt eine Obstwiese, welche im südlichen Bereich als Lagerstätte für Bauschutt und Holz genutzt wird. Südlich dieser Obstwiese erstrecken sich Grünlandflächen und südöstlich stockt ein Eschenmischwaldbestand. Westlich des Plangebiets befinden sich ein Nutz- und Ziergarten sowie die Zufahrt zum südwestlich liegenden Wohngebäude der Familie Bertels. Weiter westlich und nordwestlich an das Plangebiet angrenzend erstreckt sich die Bebauung der Ortschaft Rüthen-Kellinghausen, die aus älteren Wohnhäusern, angrenzenden Höfen und Hausgärten (Obstwiesen) besteht.

Die Bestandssituation im Untersuchungsgebiet wird entsprechend der im Jahr 2013 angetroffenen Situation im Bestandsplan in Anhang sowie der folgenden Abbildung dargestellt.



Abb. 3 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes mit der Lage des Plangebiets (rote Markierung).

Legende:

- 1 = Streuobstwiese
- 2 = Grünland
- 3 = Gebäude mit Nutz- und Ziergarten
- 4 = Acker
- 5 = Eschenmischwald



Abb. 4 Blick in westliche Richtung auf das Plangebiet.



Abb. 5 Blick in nördliche Richtung auf das Plangebiet.

2.3 Wirkfaktoren

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Grundstücke Bertels“

Mit Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen dauerhaft überplant. Die Ausweisung von Wohnbaufläche mit einer privaten Zuwegung wird durch die Veränderungen der Oberfläche im direkten Eingriffsbereich sowie ggf. der ökologischen Bedingungen in angrenzenden Bereichen (Belastungszone) zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der ökologischen Bedingungen führen. Durch die Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie die Anlage eines Hausgartens werden neue Strukturen mit Lebensraumfunktion für Arten geschaffen.

Die Ursachen dieser Wirkungen sind im Wesentlichen:

- Beanspruchung und Überplanung von Vegetationsflächen (Fettwiese, Einzelbäume [Obstwiese]) zu Wohnbaufläche und private Zuwegung
- dauerhafte Versiegelung von Freiflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und im Bereich der privaten Zuwegung
- Anlage von Zier- und Nutzgärten
- Anlage eines Gehölzstreifens (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern)
- Abbruch eines Gebäudes (Schuppen)

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“.

| Maßnahme | Wirkfaktor | Auswirkung | betroffene Schutzgüter |
|---|---|--|---------------------------------|
| baubedingt | | | |
| Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung | Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb | Lebensraumbeein- trächtigung durch Lärmemissionen oder stoffliche Emissionen | Menschen Tiere Luft |
| | Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen | Lebensraumverlust/ -degeneration Bodendegeneration und Verdichtung | Tiere Pflanzen Boden |
| | | landschaftsästhetische Beeinträchtigung | Landschaft |
| Abbruch eines Schuppens | Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb | Lebensraumbeein- trächtigung durch Lärmemissionen oder stoffliche Emissionen | Menschen Tiere Luft |
| | Entfernen eines potenziellen Quartierstandortes von Gebäudebesiedlern | Lebensraumverlust | Tiere |
| anlage- und betriebsbedingt | | | |
| Errichtung eines Wohngebäudes und einer Zufahrt | Versiegelung von Bodenflächen | nachhaltiger Lebens- raumverlust Verlust natürlicher Böden | Tiere Pflanzen Boden |
| | Anfall von Niederschlagswasser auf den zusätzlich überbauten Flächen | Verminderung der Grundwasserneubildungsrate und Erhöhung des oberflächlichen Wasserabflusses | Wasser |
| | Silhouettenwirkung des Gebäudes | Lebensraumverlust/ -degeneration durch Effektdistanz landschaftsästhetische Beeinträchtigung | Menschen Tiere Landschaft |

3.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

3.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ schließen sich südlich an die Ortschaft Rüthen-Kellinghausen im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg an.

3.3 Naturschutzfachliche Planungen und Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Erwitte/Anröchte“ (KREIS SOEST 1997).

Natura 2000 Gebiete

Die Ortschaft Kellinghausen grenzt nördlich, östlich, südlich sowie westlich an die Flächen des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 VSG „Hellwegbörde“ an. Der Abstand des Plangebiets zum Vogelschutzgebiet beträgt mindestens 120 m.



Abb. 6 Lage des Plangebiets (rote Markierung) zum Vogelschutzgebiet DE-4415-401 VSG „Hellwegbörde“ (LANUV 2014).

„Das annähernd 500 km² große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippe im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lössböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.“ (LANUV 2014)

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Südlich an den Rand der Ortschaft Kellinghausen angrenzend liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2.3.2 „Ortsrandlagen bei Kellinghausen“.

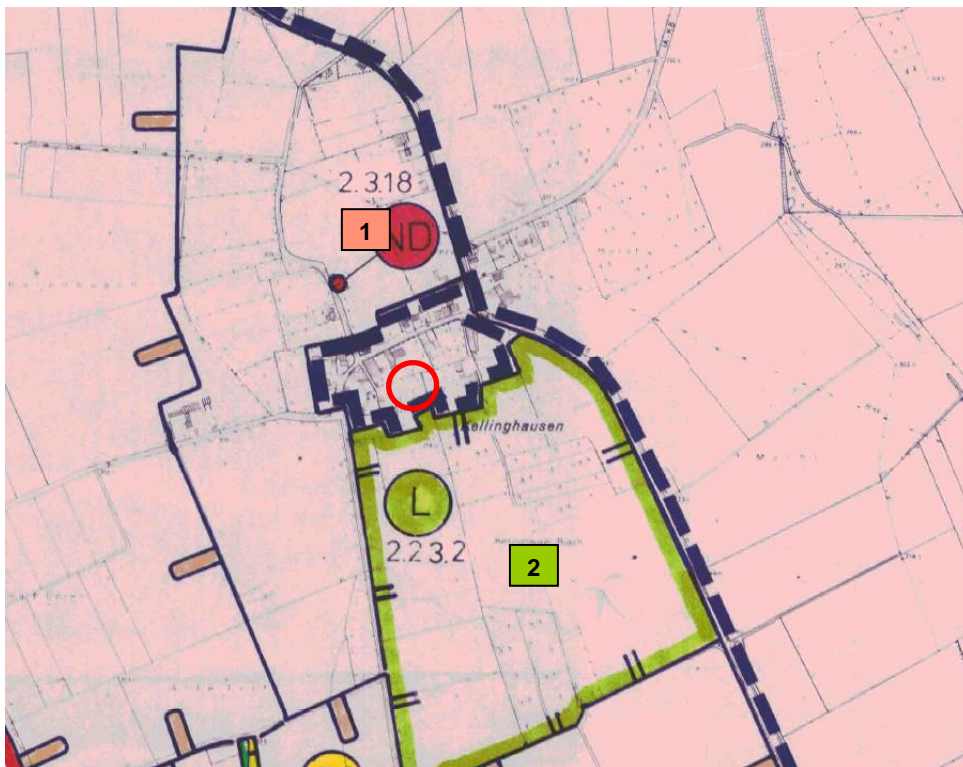


Abb. 7 Lage des Plangebiets (rote Markierung) innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Erwitte/Anröchte“ (KREIS SOEST 1997).

Legende:

- 1 = Naturdenkmal ND 2.3.18 Eiche nördlich Kellinghausen
- 2 = LSG 2.2.3.2 „Ortsrandlagen bei Kellinghausen“

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert. Das Plangebiet liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-4416-0158 „Feldgehölze südöstlich Kellinghausen“. Dieses Gebiet umfasst drei altholzreiche Eschenmischwäldchen südöstlich von Kellinghausen sowie westlich vorgelagert einen Streuobstweiden-Komplex mit alten Obstgehölzen. Wertbestimmend sind für diese Fläche die altholzreichen Eschen- und Eschenmischwaldparzellen (LANUV 2014)

Im Zuge der Ortsbegehung am 27. März 2014 wurde festgestellt, dass Bereiche der Eschenmischwaldbestände südlich des Plangebiets als Lagerfläche für Müll und Schutt verwendet werden.



Abb. 8 Lage des Plangebiets (rote Markierung) zu der Biotopkatasterfläche BK-4416-0158 „Feldgehölze südöstlich Kellinghausen“ (LANUV 2014).

4.0 Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse

4.1 Methodik

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu werden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet und dessen Umfeld wurden am 13. November 2013, am 27. März 2014 und am 29.1.2014 begangen und kartiert.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen einer gesonderten Artenschutzprüfung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2014) betrachtet.

4.2 Null-Variante und anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ ist es, auf der nordöstlich des Wohnhauses gelegenen Grundstücksfläche ein Einfamilienhaus für den Sohn des Betriebsinhabers und dessen Familie zu errichten. Hierdurch wird innerhalb der Ortschaft Kellinghausen zusätzlicher Wohnraum geschaffen. Ver- und Entsorgungsstrukturen sind bereits vorhanden und die Erschließung des Wohngebäudes soll über eine private Zufahrt erfolgen.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsstrukturen sowie der unkomplizierten verkehrlichen Anbindung stellt das Vorhaben für den Vorhabensträger einen optimalen Standort dar. Ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) wird der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl würde voraussichtlich Wohnbaufläche an anderer Stelle in Anspruch genommen werden.

4.3 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

4.3.1 Emissionen

Bestandsanalyse

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortschaft Rüthen-Kellinghausen und zeichnet sich durch seine ruhige dörflich geprägte Lage fern ab von stark frequentierten Straßen aus. Im geringen Umfang entstehen Schallemissionen durch den Kfz-Verkehr im Siedlungsbereich der Ortschaft Rüthen-Kellinghausen sowie den landwirtschaftlichen Verkehr auf den umliegenden ackerbaulich genutzten Flächen.

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des landwirtschaftlichen Betriebes des Antragstellers sowie vier weiterer Betriebe zur Tierhaltung im Voll- oder Nebenerwerb. Zur Beurteilung der Geruchsimmissionssituation wurde von der Odournet GmbH eine „Immissionsprognose zur Bestimmung der Geruchsimmissionssituation im Bereich der Grundstücksfläche Bertels in Rüthen-Kellinghausen“ und eine gutachterliche Stellungnahme zur Neuberechnung der Immissionssituation verfasst (OUDOURNET GMBH 2014). Zur Beurteilung der Bestands- und der Planungssituation wurde der Genehmigungsbestand aller relevanten Emissionsquellen im genehmigten Betriebszustand innerhalb eines Radius von 800 m um das Plangebiet berücksichtigt. Die aktuelle Immissionsbelastung im Plangebiet weist eine Geruchshäufigkeit von 37 % d. Jahresstunden auf. Dieser Wert liegt weit über dem Richtwert der GIRL von 15 % der Jahresstunden für Dorfgebiete.

Konfliktanalyse

Betriebsbedingt entstehen keine relevanten zusätzlichen Geräuschemissionen durch die Nutzung des Wohngebäudes.

Aktuell werden die geltenden Richtwerte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) von Geruchshäufigkeiten von 15 % der Jahresstunden weit überschritten. Da der Großteil der auf das Plangebiet einwirkenden Emissionen von dem Betrieb Bertels ausgeht, plant dieser eine schrittweise Ausgliederung der Tierhaltung bis zur vollständigen Einstellung am Hofstandort Magdalenenstraße (mit Ausnahme der Güllelagerung). Nach Einstellung der Tierhaltung würde die berechnete Geruchsstundenhäufigkeit bei 14 % der Jahresstunden liegen. Eine Prüfung des Einzelfalls ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen würden die Richtwerte der GIRL von 15 % der Jahresstunden für Dorfgebiete im Plangebiet eingehalten werden (ODOURNET GMBH 2014).

Relevante Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit sind unter Einhaltung der o. g. Maßnahmen nicht zu erwarten.

4.3.2 Erholung

Bestandsanalyse

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraums.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortschaft Rüthen-Kellinghausen und wird durch die vorhandene dörfliche Struktur geprägt. Das Plangebiet befindet sich in einer privaten Nutzung, ist somit nicht für die Öffentlichkeit zugänglich und kann nicht zur Erholungsnutzung aufgesucht werden. Demnach kommt dem Plangebiet keine Bedeutung für die Erholungsnutzung zu.

Konfliktanalyse

Durch die Überbauung des Plangebiets werden Flächen in Anspruch genommen, die keine Bedeutung für die Erholungsnutzung aufweisen. Im Zusammenhang mit der Planung ergeben sich daher keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch - Teilschutzgut Erholung.

4.4 Schutzgut Tiere

Bestandsanalyse

Die im Plangebiet vorhandene Obstwiese weist aufgrund der Habitatstrukturen und der Lage innerhalb der Ortschaft Rüthen-Kellinghausen eine Lebensraumeignung für anpassungsfähige Arten der Siedlungsbereiche und Gärten auf. Den – bereits gefällten – Obstbäumen im Plangebiet kann aufgrund des Alters und des Stammumfangs eine potenzielle Eignung als Zwischenquartier für Fledermäuse zugesprochen werden.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ Acker- und Grünlandflächen, denen eine Lebensraumfunktion für seltene Offenlandarten zukommt (Nahrungshabitat der Rohrweihe). Die in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegenden weisen infolge der randlichen Lage zur Ortschaft Rüthen-Kellinghausen sowie der vorhandenen Gehölzkulisse lediglich eine Lebensraumfunktion für störungsunempfindliche Arten der Kulturlandschaften sowie als Teilnahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen auf. Weiterhin sind kleinflächige Eschenmischwaldbestände in der Umgebung vorhanden, die Lebensraum für Waldarten bieten.

Konfliktanalyse

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gehen Lebensraumstrukturen (Obstwiese) verloren, die eine Funktion als Lebensraum für anpassungsfähige Arten der Siedlungsbereiche und Gärten übernehmen.

Der ausgewiesenen Anpflanzung im Norden des Plangebiets kann eine Funktion als Teillebensraum für Gebüschbesiedler und der geplanten Gartennutzung im Plangebiet kann eine Lebensraumfunktion für anpassungsfähige Arten der Siedlungsbereiche und Gärten zugesprochen werden. Vorhabensspezifisch sind erhebliche Störungswirkungen auf benachbarte, nicht beanspruchte Lebensräume nicht zu erwarten und ergeben somit keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf das Umfeld des Plangebiets.

4.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsanalyse

Das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche wurden begangen. Für den Bereich des Plangebiets des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ wurde eine Biotoptypenkartierung angefertigt. Die Bestandsdarstellung erfolgt im Bestandsplan in der Anlage. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) klassifiziert. Im Plangebiet finden sich die folgenden Biotoptypen:

Tab. 2 Biotypen im Plangebiet des Bebauungsplans.

| Nr. | Biotyp |
|-----|---|
| 1.1 | versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) |
| 3.8 | Obstwiese bis 30 Jahre (Großteil der Obstbäume im Plangebiet wurde bereits gefällt) |

Nr. 1.1 – Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)



Abb. 9 Blick auf den Schuppen im Süden des Plangebiets



Abb. 10 Zufahrt zum vorhandenen Wohngebäude sowie Mauer westlich des Plangebiets.

Nr. 3.8 – Obstwiese bis 30 Jahre



Abb. 11 Blick aus nordöstlicher Richtung auf das Plangebiet im März 2014



Abb. 12 Blick aus nordwestlicher Richtung auf die ehemalige Obstwiese im Plangebiet im November 2013

Konfliktanalyse

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird zu einem Verlust der im Plangebiet anstehenden Obstwiese führen. Mit der Anpflanzung einer Gehölzreihe im Norden des Plangebietes (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) werden neue Biotopstrukturen geschaffen. Im Bereich der nicht überbaubaren Flächen werden voraussichtlich Gartenbereiche entstehen.

4.6 Geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Aspekte des Artenschutzes für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) betrachtet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2014). Die Ergebnisse sind im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bauvorhaben Bertels“ werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Außerdem erfolgte im Rahmen der Ortsbegehung am 27. März 2014 eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 7 Säugetieren, 37 Vogelarten und 4 Amphibienarten vorlagen. Die Ortsbegehung ergab keine Hinweise auf zusätzliche planungsrelevante Tierarten im Raum. Die Recherche beim LINFOS ergab Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten im Umfeld der Planungsfläche. Aufgrund der Vorhabenscharakteristik sind artenschutzrechtlich relevante Störwirkungen auf diese Vorkommen auszuschließen.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiernutzung sind.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten im Bereich des Plangebiets keine Hinweise auf eine Quartiernutzung von planungsrelevanten Tierarten festgestellt werden.

Die Gehölzbestände im Plangebiet sind generell geeignet, für Vogelarten eine Funktion als Brutstandort zu übernehmen. Weiterhin weist ein Apfelbaum Strukturen mit potenzieller Eignung als Zwischenquartier für Fledermäuse auf. Eine Begutachtung der bereits gefällten Obstbäume im Plangebiet hinsichtlich ihrer Quartierfunktion für Fledermäuse konnte nicht durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung des Alters und des Stammdurchmessers der Obstbäume ist eine Nutzung der Bäume als Winterquartier jedoch nicht zu erwarten. Eine Inanspruchnahme der Gehölze während der Brutzeit kann zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von brütenden Vogelarten bzw. baumbewohnenden Fledermäusen führen. Unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahme kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme der Grünlandflächen mit Baumbestand auf Zeiten außerhalb der Brutzeit bzw. außerhalb der Überwinterungszeit für Fledermäuse erforderlich. Im Falle einer nicht vermeidbaren Flächenbeanspruchung innerhalb der Brutzeit wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffene Freifläche frei von einer Quartiernutzung ist.

Da die Obstbäume im Winterhalbjahr gefällt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht betroffen ist.

An bzw. in dem zum Abbruch vorgesehene Schuppen konnten keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch planungsrelevante Tierarten festgestellt werden. Der Schuppen weist jedoch Strukturen mit potenzieller Eignung als Zwischenquartier auf.

- Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung des Gebäudes wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung des Gebäudes methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Vor den geplanten Abbrucharbeiten ist daher zeitnah eine Intensivkontrolle des Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung übernehmen keine Lebensraumfunktion für die in Tabelle 1 genannten Amphibienarten.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kann das Eintreten der Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die durch die geplante Wohnnutzung zu erwartenden erhöhten akustischen und optischen Störungen werden vor dem Hintergrund der Vorbelastung das bisherige Maß allenfalls geringfügig überschreiten und zu keinen erheblichen Störungen von Tierarten führen. Des Weiteren sind optische Beeinträchtigungen durch die Silhouettenwirkung als unerheblich einzustufen und eine Meidungswirkung planungsrechtlich relevanter Tierarten in diesem Zusammenhang wird ausgeschlossen. Das geplante Vorhaben und der damit einhergehende Verlust von Teillebensräumen werden nicht zur Aufgabe eines Quartiers oder zum Rückgang lokaler Populationen führen. Vorhabensspezifisch sind weder im Bereich des Plangebiets noch in der Umgebung Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es zum Verlust einer Obstwiese. Eine Begutachtung der Obstbäume hinsichtlich ihrer Quartierfunktion für Fledermäuse und Höhlenbrüter konnte nicht erfolgen. Aufgrund des relativ geringen Alters und des Stammumfangs der Bäume ist nicht zu erwarten, dass diese Höhlungen für planungsrelevante Höhlenbrüter bzw. Strukturen mit Funktion als Winterquartiere von Fledermäusen aufwiesen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Strukturen wie kleine Höhlungen und Spalten mit Funktion als Zwischenquartier für Fledermäuse vor-

handen waren. Zusätzlich kann es zum Verlust eines Apfelbaumes mit potenzieller Funktion als Zwischenquartier kommen.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da im räumlich-funktionalen Zusammenhang mindestens gleichwertige Gehölzbestände (Obstwiesen) in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Vorhabensbedingt wird der Abbruch eines Schuppens erforderlich, der Strukturen mit potenzieller Eignung als Zwischenquartier für Fledermäuse aufweist. Eine artenschutzrechtliche Bedeutung dieser Strukturen für Fledermausarten ist mit jetzigem Kenntnisstand jedoch nicht anzunehmen. Sollte im Rahmen der Abbrucharbeiten eine Quartiernutzung festgestellt werden, sind entsprechende Ersatzquartiere zu schaffen.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung übernehmen keine Lebensraumfunktion für die in Tabelle 1 genannten Amphibienarten.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann im Zusammenhang der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ in Rüthen-Kellinghausen eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen.

4.7 Schutzgut Boden

Bestandsanalyse

Die im Plangebiet und der Umgebung verbreiteten Bodentypen wurden der Bodenkarte für den geologischen Dienst (BK50) entnommen (WMS-FEATURE 2014). Im Plangebiet steht ein typischer Pseudogley (Kennziffer 1), vereinzelt mit Terra-fusca-Relikten an. Westlich des Plangebiets ist eine Pseudogley-Braunerde (Kennziffer 2) verbreitet.

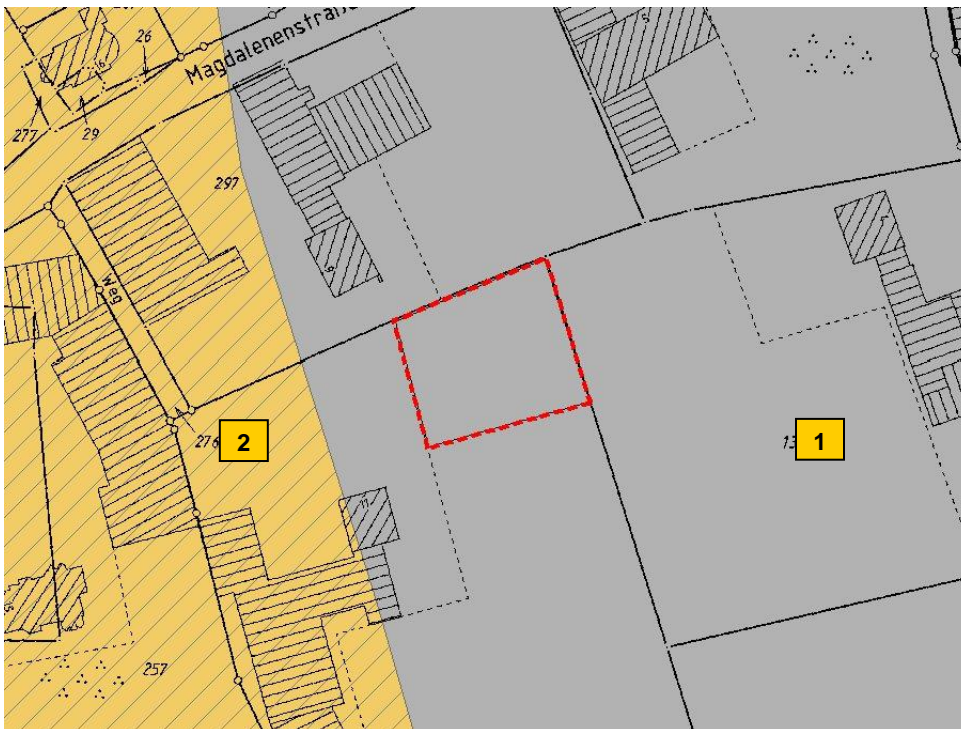


Abb. 13 Bodenarten im Plangebiet (rote Markierung) (WMS-FEATURE 2014).

Legende:

- 1 = Typischer Pseudogley, vereinzelt mit Terra-fusca-Relikten
- 2 = Pseudogley-Braunerde

Konfliktanalyse

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ kommt es im Bereich der überbaubaren Fläche zu einem Funktionsverlust von Böden durch Versiegelung. Die Böden im Bereich der nicht überbauten Flächen erfahren in Verbindung mit der zukünftigen Nutzung eine nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen.

4.8 Schutzgut Wasser

4.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsanalyse

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Das Plangebiet liegt in einem großräumigen „Gebiet mit ergiebigem Grundwasservorkommen“ (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980).

Konfliktanalyse

Die Überbauung von Freiflächen kann zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führen. Gleichzeitig werden durch den Abbruch des Schuppens versiegelte Flächen im geringen Umfang zurückgebaut. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird zu keinen erheblichen Veränderungen der Grundwassersituation führen. Nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

4.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsanalyse

Im Plangebiet und im näheren Umfeld sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Konfliktanalyse

Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ist auszuschließen.

4.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsanalyse

Die klimatische Situation im Plangebiet ist durch die dörfliche Lage mit der lockeren Bebauung und den hohen Gartenanteilen geprägt. In der Umgebung von Rüthen-Kellinghausen sind überwiegend Acker- und Grünlandnutzung vorhanden, die durch eine geringe Beeinflussung der Klimaelemente mit starkem Tages- und Jahresgang der Temperatur- und Luftfeuchte gekennzeichnet sind. Der Tagesgang der Temperatur und der relativen Feuchte innerhalb der Ortschaft Kellinghausen ist im Vergleich zu den umgebenden Freiflächen aufgrund der vorhandenen Gebäude bereits beeinflusst. Gegenüber den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen fällt die nächtliche Abkühlung etwas geringer aus.

Konfliktanalyse

Durch die Überbauung von Freiflächen kann es im Bereich des Plangebiets zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein hohes Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Hierdurch können im Bereich des Plangebiets kleinflächige Wärmeinseln entstehen, die jedoch keine signifikanten Belastungen der lokal- oder regionalklimatischen Situation nach sich ziehen werden. Der im Norden des Plangebietes ausgewiesenen Gehölzreihe kann im geringen Umfang eine klimatische Ausgleichsfunktion zugesprochen werden. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich nicht.

4.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsanalyse

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Landschaftsbild im Plangebiet wird durch dessen Lage innerhalb der Ortschaft Rüthen-Kellinghausen geprägt. Die Situation im Plangebiet und der näheren Umgebung stellt sich als eine weitgehend idealtypische dörfliche Struktur mit dem Nebeneinander von landwirtschaftlichen Gebäuden und Wohngebäuden, großflächigen Gärten und extensiv genutzten Obstwiesen dar.

Konfliktanalyse

Das im Zusammenhang mit der Planung vorgesehene Wohngebäude fügt sich räumlich in die bestehende Bebauung der Ortschaft Kellinghausen ein. Durch die Ausweisung von überbaubarer Fläche für Wohnbebauung wird eine vorhandene Obstwiese weitgehend überplant. Hierdurch kommt es zum kleinflächigen Verlust von Strukturen, die den landschaftsästhetischen Wert der dörflichen Struktur prägen. Durch die Anpflanzung einer Gehölzreihe im Norden des Plangebiets werden Strukturen geschaffen, die zur Bereicherung des Ortsbildes beitragen können.

Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation und der Kleinflächigkeit des Vorhabens sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild (hier Ortsbild) jedoch als geringfügig zu bewerten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes ergibt sich daher nicht.

4.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Plangebiets sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

4.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Untersuchungsgebiet weist in diesem Zusammenhang eine Ausstattung von Lebensräumen auf, die durch die Ortsrandlage geprägt wird. Die anstehenden Freiflächen sind im Bereich des Plangebiets mit Obstbäumen bestanden und weisen im Zusammenhang mit den angrenzenden Zier- und Nutzgärten sowie Obstwiesen der Nachbargrundstücke und der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mittlere biologische Vielfalt auf.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst.

Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

| Schutzgut/Schutzgutfunktion | Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern |
|---|---|
| Menschen und menschliche Gesundheit <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Erholung | <ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter. |
| Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion | <ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standortseigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere |
| Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion | <ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen |
| Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion | <ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz) |
| Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung | <ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen |
| Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - klimatische Ausgleichsfunktion - lufthygienische Ausgleichsfunktion | <ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch |
| Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild | <ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere |
| Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften | <ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes |

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ wird zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden führen, da mit dem geplanten Bau eines Wohngebäudes die Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Teilinanspruchnahme von Boden einher geht. Die mit der Teilversiegelung erfolgende potenzielle Verringerung der Grundwasserneubildungsrate sowie die geringfügige Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen aufgrund des Verlusts der Freifläche stehen in einer funktionalen Beziehung, besitzen jedoch aufgrund ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine relevante Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft ist nicht zu erwarten.

5.0 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

5.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Emissionen

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen (schrittweise Ausgliederung der Tierhaltung bis zur vollständigen Einstellung am Hofstandort, mit Ausnahme der Güllelagerung) sind mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ keine nachteiligen und erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit zu erwarten. Ein Bedarf an weiteren Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

Erholung

Dem Plangebiet kommt keine Erholungsfunktion zu, demnach ergibt sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen.

5.1.2 Schutzgut Tiere

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiernutzung sind.

Planungsrelevante Arten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme der Grünlandflächen mit Gehölzbestand auf Zeiten außerhalb der Brutzeit bzw. außerhalb der Überwinterungszeit für Fledermäuse erforderlich. Im Falle einer nicht vermeidbaren Flächenbeanspruchung innerhalb der Brutzeit wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffene Freifläche frei von einer Quartiernutzung ist.

- Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung des Gebäudes wurde bei der Ortsbegehung nicht durchgeführt, da eine Untersuchung des Gebäudes methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Vor den geplanten Abbrucharbeiten ist daher zeitnah eine Intensivkontrolle des Gebäudes auf eine Quartiernutzung durch Fledermausarten durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dem Ergebnis der Intensivkontrolle.

5.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet beschränkt bleiben. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

5.1.4 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehende Bodenart kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung des anstehenden Bodentyps nicht zu vermeiden.

Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen außerhalb des Plangebiets wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

5.1.5 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben werden weder das Grundwasser noch werden Oberflächen-gewässer nachhaltig tangiert. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser ergibt sich nicht.

5.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

5.1.7 Schutzgut Landschaft

In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

5.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

5.2 Kompensationsmaßnahmen

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSWKS o. J.) und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Bebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechenden Kompensationsflächen, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten sind.

Berechnung

In der folgenden Tabelle sind die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwert dargestellt. Darauf aufbauend wird der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt.

Die Ermittlung der Flächenanteile des Planwertes nach Bebauung erfolgt anhand des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ der Stadt Rüthen. Dementsprechend wird die überbaubare Grundstücksfläche als „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) angesetzt. Die private Zuwegung ist laut textlicher Festsetzung im Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Demnach geht diese Fläche als „versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung“ (Code 1.2) in die Berechnung ein. Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern wird als „Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$ “ (Code 7.2) festgelegt. Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist die Entwicklung von Zier- und Nutzgärten mit einem geringen Anteil an versiegelter Fläche (Zuwegungen) zu erwarten. Dieser Bereich wird vollständig als „Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit $< 50\%$ heimischen Gehölzen“ (Code 4.3) in Ansatz gebracht.



Abb. 14 Biotoptypen entsprechend des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“.

Tab. 4 Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs bzw. der erforderlichen Biotopwertverbesserung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“.

| Bestandswert | | | | |
|---|--|--------------------------------|-------------------|---------------------|
| Code | Biotoptyp | Fläche in m² | Wertfaktor | Biotoppunkte |
| 1.1 | versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern, etc.) | 13 | 0 | 0 |
| 3.8 | Obstwiese bis 30 Jahre | 992 | 6 | 5.952 |
| | Summe: | 1.005 | | 5.952 |
| Planwert | | | | |
| Code | Biotoptyp | Fläche in m² | Wertfaktor | Biotoppunkte |
| 1.1 | Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern, etc.): | 345 | 0 | 0 |
| 1.2 | Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers | 136 | 0,5 | 68 |
| 4.3 | Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen | 422 | 2 | 844 |
| 7.2 | Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50% | 102 | 5 | 510 |
| | Summe: | 1.005 | | 1.422 |
| Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung | | | | |
| 5.952 – 1.422 = 4.530 | | | | |

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 5.952 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 1.422 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **4.530** Biotoppunkte erforderlich.

Nachweis des Kompensationsflächenbedarfs

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wurde mit einem Wertpunktedefizit von **4.530** Biotoppunkten bewertet. Die Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahme erfolgt auf dem Flurstück 15, Flur 1 Gemarkung Kellinghausen (vgl. folgende Abbildung). Es handelt sich um eine 1.510 m² große intensiv genutzte Grünlandfläche, die in eine extensiv genutzte Streuobstwiese umgewandelt werden soll. Auf der Fläche sind 10 Obstbäume (Hochstämme) in einem Abstand von ca. 10 m anzupflanzen. Das Grünland ist möglichst extensiv zu bewirtschaften (z.B. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, chemisch-synthetische N-Düngung und Gülle).



Abb. 15 Lage der Kompensationsfläche (hellgrüne Fläche) auf dem Flurstück 15, Flur 1 Gemarkung Kellinghausen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit der roten Strichlinie dargestellt.

Bei einem Ausgangswert für eine Intensivwiese, artenarm (Code 3.4) von 3 Wertpunkten erfolgt demnach durch eine Umwandlung in eine Obstwiese bis 30 Jahre (Code 3.8) mit einem Zielwert von 6 Wertpunkten eine Wertsteigerung um 3 Wertpunkte.

Bei einem Ausgleichsbedarf von 4.530 Wertpunkten ist zur Kompensation des Eingriffs durch den vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Grundstücke Bertels“ eine Wertsteigerung um 3 Wertpunkte auf einer Fläche von 1.510 m² erforderlich (1.510 m² x 3 Wertpunkte = 4.530 Wertpunkte) (vgl. Tab. 5).

Tab. 5 Matrix der Optimierung der Kompensationsfläche Flurstück 15, Flur 1 Gemarkung Kellinghausen im Zusammenhang mit dem ermittelten Kompensationsbedarf durch den Eingriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“

| Bestandswert der Kompensationsmaßnahme | | | | |
|---|-------------------------|--------------------------------|-------------------|---------------------|
| Code | Biotoptyp | Fläche in m² | Wertfaktor | Biotoppunkte |
| 3.4 | Intensivwiese, artenarm | 1.510 | 3 | 4.530 |
| Summe: | | 1.510 | | 4.530 |
| Planwert der Kompensationsmaßnahme | | | | |
| Code | Biotoptyp | Fläche in m² | Wertfaktor | Biotoppunkte |
| 3.8 | Obstwiese bis 30 Jahre | 1.510 | 6 | 9.060 |
| Summe: | | 1.510 | | 9.060 |
| Verbesserung durch Realisierung der Maßnahme | | | | |
| 9.060 – 4.530 = 4.530 | | | | |
| Differenz Biotoppunkte Tab. 4 = verbleibender Kompensationsbedarf Tab. 5 = ermittelte Verbesserung | | | | |
| 4.530 – 4.530 = 0 | | | | |

Mit Anerkennung der Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 15, Flur 1 Gemarkung Kellinghausen verbleibt kein weiterer Kompensationsbedarf durch den Eingriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“. Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist mit Anerkennung der Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.

5.3 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umwelt gefordert. Im vorliegenden Fall ist ein derartiges Monitoring nicht erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf ökologisch hochwertige Bereiche nicht zu erwarten sind. Weiterhin birgt das geplante Vorhaben kein Risiko unvorhersehbarer, nicht im Rahmen der Umweltprüfung betrachteter Auswirkungen.

6.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gegenstand der Planung ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ in Rüthen-Kellinghausen.

Herr Bertels plant die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses im nordöstlichen Teil des Flurstücks 15 der Flur 1, Gemarkung Kellinghausen im Ortsteil Rüthen-Kellinghausen. Mit der Errichtung des Wohnhauses wird die Möglichkeit geschaffen, die Wohnnutzung in Kellinghausen zu etablieren und so einem Bevölkerungsverlust entgegen zu wirken (HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH 2014A).

Das ca. 1.005 m² große Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ befindet sich am Südrand der Ortslage Kellinghausen der Stadt Rüthen, Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg. Die durch das Vorhaben überplante Fläche liegt südlich der Magdalenenstraße auf der derzeitigen Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebs Bertels.

Im Plangebiet ist ein Wohngebäude in offener Bauweise gemäß § 22 BauNVO vorgesehen. Die maximale Geschossflächenzahl wird gemäß § 16 (4) BauNVO auf zwei Vollgeschosse festgesetzt. Die zulässige Dachneigung beträgt 30–48 Grad. Diese Festsetzung orientiert sich an der vorhandenen Wohnbebauung im Umfeld. An der nördlichen Grenze des Plangebiets ist eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt.

Gem. den Festsetzungen ist auf der Anpflanzungsfläche eine Hecke mit heimischen standortgerechten Gehölzen (z. B. Feldahorn, Hainbuche, Hartriegel, Haselnuss, Weißdorn, Salweide, Holunder oder gewöhnlicher Schneeball als verpflanzte Sträucher mit 3 bis 4 Trieben, 100–150 cm) anzulegen. Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Südlich der Anpflanzungsfläche ist eine private Zuwegung vorgesehen. Die Zufahrten und Flächen für Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z. B. Ökopflaster, wassergebundene Decke, Rasengittersteine etc.) zu befestigen.

Die übrige Grundstücksfläche wird gemäß § 23 (1) BauNVO als nicht überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen (HOFFMANN & STAKEMEIER GMBH 2014A).

Mit Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen dauerhaft überplant. Die Ausweitung von Wohnbaufläche mit einer privaten Zuwegung wird durch die Veränderungen der Oberfläche im direkten Eingriffsbereich sowie ggf. der ökologischen Bedingungen in angrenzenden Bereichen (Belastungszone) zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der ökologischen Bedingungen führen. Durch die Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie der Anlage eines Hausgartens werden neue Strukturen mit Lebensraumfunktion für Arten geschaffen.

Im Folgenden sind die Ursachen dieser Wirkungen aufgelistet:

- Beanspruchung und Überplanung von Vegetationsflächen (Fettwiese, Einzelbäume [Obstwiese]) zu Wohnbaufläche und privater Zuwegung
- dauerhafte Versiegelung von Freiflächen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und im Bereich der privaten Zuwegung
- Anlage von Zier- und Nutzgärten
- Anlage eines Gehölzstreifens (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern)
- Abbruch eines Gebäudes

In einer Bestandsermittlung wurden im Zuge der Umweltprüfung für die potenziell betroffenen Schutzgüter die Aspekte der bestehenden Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurde eine Ortsbegehung am 27. März 2014 durchgeführt und die einschlägigen Datenbanken und Literaturstellen ausgewertet worden. Die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wurde in einer Artenschutzprüfung betrachtet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2014). Weiterhin wurde für den gesamten Geltungsbereich eine Biotopkartierung angefertigt (vgl. Anlage).

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet ist es möglich, die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, zu prognostizieren und den Umfang und die Erheblichkeit dieser Wirkungen abzuschätzen.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB werden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zusammenfassend wird deutlich, dass von dem geplanten Vorhaben primär Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Böden ausgehen. Unter Berücksichtigung der dargestellten Ausgliederung der Tierhaltung sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit auszuschließen. Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie biologische Vielfalt und Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Es wurden spezifische Maßnahmen zur Minderung der Wirkungen des Vorhabens benannt. Auch nach deren Umsetzung verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft, für deren Ausgleich auf der Basis des Berechnungsmodells des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSWKS o. J.) und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen

für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) für das gesamte Plangebiet eine erforderliche Biotopwertverbesserung von **4.530** Biotoppunkten ermittelt wurde. Der Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgt auf dem Flurstück 15, Flur 1 Gemarkung Kellinghausen. Hierfür wird eine 1.510 m² große Intensivwiese in eine Obstwiese überführt. Mit Anerkennung der Kompensationsmaßnahme verbleibt kein weiterer Kompensationsbedarf durch den Eingriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“. Der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist mit Anerkennung der Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.

Warstein-Hirschberg, Februar 2015



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HOFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH (2014A): Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Grundstücke Bertels“ der Stadt Rüthen. Büren.

HOFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH (2014B): Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Grundstücke Bertels“ der Stadt Rüthen. Büren.

KREIS SOEST (1997): Landschaftsplan „Erwitte/Anröchte“ Festsetzungskarte. Recklinghausen.

LANUV (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

LANUV (2014): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>
Zugriff: 02.06.2014, 10:30 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2014): Artenschutzprüfung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grundstücke Bertels“ in Rüthen-Kellinghausen. Warstein-Hirschberg.

MSWKS (o. J.): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. Düsseldorf.

ODORNET GMBH (2014): Gutachterliche Stellungnahme zur Neuberechnung der Immissionssituation. Kiel.

WMS-FEATURE (2014) bereitgestellt durch: IT.NRW
Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
Zugriff: 28.05.2014, 14:15 MESZ.